

Satzung
zur Erhebung einer Feuerschutzabgabe
der Stadt Gebesee

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung) vom 17. 05. 1990 in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. 08. 1991 (GVBl. S. 329) hat die Stadtverordnetenversammlung am 09. 09. 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabepflichtig sind alle feuerwehropflichtigen Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr (§ 13 Abs. 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) vom 07. 01. 1992 GVBl. S. 23) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Abgabefreiheit

(1) Von der Abgabe sind befreit:

1. wer in einer Freiwilligen oder einer Pflicht- oder Berufsfeuerwehr oder in einer anerkannten Werksfeuerwehr Dienst leistet oder mindestens 10 Jahre aktiv Dienst geleistet hat;
2. wessen Heranziehung zum ehrenamtlichen Dienst in einer Gemeindefeuerwehr - Pflichtfeuerwehr - mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist;
3. wer für den Feuerwehrdienst wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung untauglich ist;
4. wer aus sonstigen Gründen für den Dienst in einer Pflichtfeuerwehr ungeeignet ist;
5. wer aktiv 10 Jahre in einer der in Nr. 1. aufgeführten Stellen oder 25 Jahre in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Roten Kreuzes, der Johanniter Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Technischen Hilfswerkes oder in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost/Deutschen Post und der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn Dienst geleistet hat soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen vom Innenminister als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist.

(2) Auf Antrag wird von der Abgabe befreit:

1. wenn der Ehegatte mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre in dieser Ehe in einer in Absatz 1 Nr. 5 aufgeführten und vom Innenminister anerkannten Einheit aktiv Dienst geleistet hat,
2. Frauen mit Kindern bis zum 12. Lebensjahr;

3. wer als Auszubildender oder als Student vorwiegend an einem anderen Ort tätig ist;

(3) Maßgebend für die Abgabepflicht sind die Verhältnisse zu Beginn eines Jahres.

(4) Nach Absatz 1 Nr. 2 sind insbesondere befreit:

1. Polizeivollzugsbeamte und im Vollzugsdienst eingesetzte Beamte des Zollgrenzdienstes;
2. In einer Justizvollzugsanstalt tätige Beamte, die für die Aufsicht unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind;
3. Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz und Soldaten der Bundeswehr sowie Zivildienstleistende;
4. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Deutschen Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Technischen Hilfswerks oder der Kreisverwaltung Dienst leisten,
5. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost/Deutsche Post und der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn, Dienst leisten.
6. die im forstamtlichen Leitungsdienst und im Revierdienst tätigen Forstbediensteten.

§ 3

Maßgebend für die Abgabepflicht sind die Verhältnisse zu Beginn eines Jahres.

§ 4

Ist der Abgabepflichtige Einwohner mehrerer Gemeinden, so ist er nur in der Gemeinde abgabepflichtig, in der er seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

§ 5

Die Feuerschutzabgabe beträgt **10,00 DM/Jahr**. Sie ist jeweils im I. Quartal eines Jahres nach Anforderung innerhalb von 4 Wochen zahlbar.

§ 6

Die Satzung tritt am 25. 02. 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 39-15/91 vom 15. 05. 1991 außer Kraft.

Gebesee, den 24. 02. 1993

R. Zirbs
Bürgermeister